

Sozialabgaben für den Praxisvertreter?

Es ist die Tendenz zu beobachten, dass in letzter Zeit ärztliche Beschäftigungsverhältnisse von der Rentenversicherung auf der Suche nach neuen Einnahmequellen offenbar akribischer durchleuchtet werden als früher.

In einem aktuellen Urteil des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg ging es um die Frage, ob eine Radiologin, die als Urlaubsvertretung in einer BAG tageweise tätig war, als abhängig oder freiberuflich einzustufen war. Letztendlich stellte das Landessozialgericht darauf ab, dass es an einer konkreten Eingliederung der Radiologin in der Gemeinschaftspraxis fehlte. Dafür sprachen mehrere Gründe:

- Der Radiologin wurden von der Praxis keine festen Arbeitszeiten oder Schichten gegen ihren Willen zugewiesen. Insofern habe sie selbst darüber entscheiden können, an welchen Tagen sie eine Vertretung übernehmen wollte.
- Die Radiologin sei auch äußerlich nicht in die Großpraxis eingebunden gewesen, da sie anders als die übrigen Kollegen keine einheitliche Kleidung mit eingesticktem Namen und Praxislogo trug.
- Außerdem habe sie auch nicht an Teambesprechungen, betrieblichen Veranstaltungen oder der Zeiterfassung teilnehmen müssen.

Die Tatsache, dass das LSG Baden-Württemberg zu Gunsten der BAG und ihrer Urlaubsvertretung entschieden hat, ist aber nicht zu verallgemeinern.

Praxisinhaber sollten daher auf Nummer sicher gehen, um sich gegen Sozialabgaben für Vertretungsärzte zu wappnen:

- Eine Praxisvertretung sollte auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages vereinbart werden. Insbesondere sollten darin Dinge angesprochen werden, die dem Eindruck, der Vertretungsarzt sei in die Praxis eingegliedert, eindeutig entgegenstehen.
- Dazu zählt etwa, dass der Praxisinhaber dem Vertreter gegenüber nicht weisungsbefugt ist,
- dass der Vertreter vielmehr gegenüber dem Praxispersonal weisungsbefugt ist und insoweit an die Stelle des Praxisinhabers tritt,
- oder auch, dass der Vertreter hinsichtlich der Ausgestaltung seiner Vertretung frei ist (nach Möglichkeit auch in Bezug auf die Öffnungszeiten der Praxis).

Der sicherste Weg der Absicherung ist nach allgemein gültiger Auffassung eine **Statusfeststellung** bei der Rentenversicherung Bund, welche sowohl durch den Praxisinhaber als auch Vertreter beantragt werden kann. Mit diesem Antrag wird geklärt, ob eine abhängige und damit versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt oder eben nicht. Wenn der Verfahrens Antrag binnen eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und am Ende Versicherungspflicht festgestellt wird, tritt die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein. Rückwirkende Forderungen kann die Rentenversicherung dann also nicht erheben.

Es sollte aber nicht unerwähnt bleiben, dass mit einem Antrag auf Statusfeststellung ggf. „schlafende Hunde“ geweckt werden könnten. Hier sollte eine Risikoabwägung erfolgen. Wird auf eine Statusfeststellung verzichtet und im Nachhinein die Versicherungspflicht eines Vertreters festgestellt, trägt die gesamte sozialversicherungspflichtige Abgabenlast (Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberanteil) in der Regel der Auftraggeber.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.